

Mobilitätskonzept Gemeinde Rüti ZH

Mobilitätsangebote für Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, der Gemein-
dewerke und des Zentrum Breitenhofs



Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung
Gutstrasse 73, 8055 Zürich
Tel 044 421 38 38
www.planar.ch, info@planar.ch

Nora Herbst, MSc ETH Umwelt-Natw.

Fabienne Maag, MSc Geographie

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage

- 1.1 Leitbild und Legislaturziele Gemeinde Rüti
- 1.2 Bestehende Grundlage: Parkierverordnung
- 1.3 Aktuelle Parkplatzsituation der gemeindeeigenen Betriebe
- 1.4 Berufliche Mobilität und Pendlermobilität
- 1.5 Erhebungen Pendlermobilität

2 Ziele, Grundsätze, Gültigkeitsbereich

- 2.1 Zielsetzung und Zweck
- 2.2 Grundsätze der Mitarbeitermobilität
- 2.3 Information und Sensibilisierung
- 2.4 Gültigkeitsbereich

3 Mobilitätsmassnahmen: Pendlermobilität

- 3.1 Mobilitätsbonus oder Berechtigung Mitarbeitendenparkierung
- 3.2 Parkplatz Angebot und Berechtigungen
- 3.3 Kosten der Parkierung
 - 3.3.1 Erteilung der Berechtigung zur Mitarbeitendenparkierung
- 3.4 Ausnahmeregelungen
 - 3.4.1 Mitarbeitende in Nachtarbeit oder im Pikettdienst, Mitarbeitende mit Abendsitzungen
 - 3.4.2 Materialtransporte
 - 3.4.3 Menschen mit Körperbehinderung
- 3.5 Externe Nutzer und Besucher
- 3.6 Angebot zur tageweisen Nutzung von Parkplätzen
- 3.7 Mobilitätsbonus
 - 3.7.1 Vorteile ZVV BonusPass und Z-Pass
- 3.8 Unterjährige Ein-/Austritte und befristete Anstellungen
- 3.9 Homeoffice
- 3.10 Finanzierung
- 3.11 Haftung und Kontrolle
 - 3.11.1 Missbrauch

4 Mobilitätsmassnahmen: Berufliche Mobilität

- 4.1 Angebote Berufliche Mobilität

1 Ausgangslage

1.1 Leitbild und Legislaturziele Gemeinde Rüti

Der Gemeinderat von Rüti formulierte die folgende Vision betreffend Verkehr und Mobilität für das Jahr 2030:

«Rüti ist ein Vorbild als Energiestadt Gold. Der Weg zur Umsetzung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft wird konsequent verfolgt. Ein gut ausgebautes ÖV-Angebot sowie ein vorbildliches Fuss- und Radwegnetz reduzieren den motorisierten Individualverkehr deutlich.»¹.

Die Gemeinde Rüti setzt sich somit für eine Abnahme des Energieverbrauchs sowie der Treibhausgasemissionen ein² und formulierte im Energiekonzept der Gemeinde Rüti folgende Leitsätze betreffend Mobilität³:

- Starker öffentlicher Verkehr
- Bewusster Umgang mit Individualverkehr
- Nachhaltige Mobilität sicherstellen und den Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) am Modalsplit reduzieren

Der Gemeindeverwaltung nimmt in ihrem Handeln eine Vorbildrolle gegenüber der Bevölkerung und dem ansässigen Gewerbe ein. Um den Legislaturzielen des Gemeinderates sowie den Anforderungen an das Label Energiestadt Gold Rechnung zu tragen hat Rüti sich dafür entschieden, ein Mobilitätskonzept für die Gemeindeangestellten zu erarbeiten.

Das vorliegende Mobilitätskonzept verfolgt die übergeordneten Ziele, nachhaltige Mobilität zu fördern und transparente sowie faire Bestimmungen für die Mobilität der Mitarbeitenden der Gemeindebetriebe festzulegen. Bestehende Ungleichbehandlung unter den Mitarbeitenden aber auch gegenüber den AnwohnerInnen und dem lokalen Gewerbe sollen beseitigt werden (vgl. Kapitel 1.2). Durch die Förderung alternativer Mobilitätsformen gegenüber dem MIV soll zusätzlich eine Entlastung der vorhandenen und teilweise an ihre Grenzen stossenden Infrastrukturen erzielt werden.

1.2 Bestehende Grundlage: Parkierverordnung

Im März 2017 wurde die Parkierverordnung der Gemeinde Rüti genehmigt und somit eine Bewirtschaftung sämtlicher öffentlichen Parkplätze eingeführt. Dies betrifft auch alle Mit-

¹ Rüti leben, Rüti gestalten

² <https://www.rueti.ch/topics/gewerbe-tourismus/energie/ziele-und-indikatoren>

³ Energiekonzept und Energieplanung Rüti ZH – Begleitbericht zum Energieplan, 2014

arbeiterInnen der Gemeindeverwaltung und gemeindeeigenen Betriebe. Die Parkkierordnung und untergeordnete Gemeindeerlasse legen folgende Bestimmungen fest:⁴

- Gebührenpflicht für alle Parkplätze auf öffentlichem Grund von Mo-Sa 07.00 – 19.00
- MitarbeiterInnen können eine Parkkarte für eine Monatsgebühr von 25.- beantragen, diese muss gut sichtbar hinterlegt werden. Die Gebühren sind gegenüber AnwohnerInnen um 50% reduziert.
- Fahrräder, Mofas und Motorräder sind von der Gebührenpflicht ausgenommen, wenn sie auf entsprechenden Parkplätzen abgestellt sind. Bei Belegung von Mitarbeiterparkplätzen sind die Gebühren identisch zu begleichen.
- AnwohnerInnen der Gemeinde Rüti bezahlen für Monats-Parkkarten 50 CHF resp. 80 CHF, abhängig davon ob sie nur tagsüber oder auch nachts parkierberechtigt sein wollen
- Der Preis für eine Parkkarte für Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe beträgt 5 CHF am Tag, 25 CHF in der Woche und 80 CHF monatlich

Durch die aktuell geltenden Gebühren von 25 CHF pro Monat für Gemeindeangestellte werden diese gegenüber EinwohnerInnen und dem Gewerbe von Rüti bevorzugt, da sie deutlich weniger für eine monatliche Parkkarte bezahlen. Auch wird durch diese Regelung momentan der MIV gegenüber allen anderen Mobilitätsformen in der Gemeindeverwaltung bevorzugt, da faktisch eine Subventionierung der Parkgebühren besteht. Alle Mitarbeitenden, die nicht mit dem MIV zur Arbeit kommen, profitieren hingegen nicht von der Vergünstigung.

1.3 Aktuelle Parkplatzsituation der gemeindeeigenen Betriebe

Die Gemeindeverwaltung verfügt über 46 Parkplätze. Die Gemeindeverwaltung hat für die Mitarbeitenden 40 Parkkarten für das Gemeindehaus sowie 13 für den Amthof ausgestellt. Ausserdem vermietet die Gemeindeverwaltung 11 Parkplätze an die Schule Rüti für Mitarbeitende, die ebenfalls im Gemeindehaus tätig sind⁵.

Die Gemeindewerke Rüti (GWR) besitzen total 35 Parkplätze, wobei 10 für Besucher reserviert sind und zwei über eine Elektro-Ladestation für elektrisch angetriebene Fahrzeuge verfügen. 17 Parkkarten für Mitarbeitende wurden ausgestellt und zwei für Wohnungsmieter im Gebäude der Gemeindewerke. Die Kosten dieser beiden Parkplätze sind in der jeweiligen Wohnungsmiete enthalten. Die Firmenfahrzeuge und Anhänger stehen teilweise auf den Aussenparkplätzen und Teilweise auf nur für Firmenfahrzeuge vorgesehenen Garagenplätzen⁶.

⁴ Protokoll des Gemeinderats, 21. November 2017

⁵ Angaben der Gemeindeverwaltung Rüti für das Jahr 2020.

⁶ Angaben der GWR Rüti für das Jahr 2020

Das Zentrum Breitenhof verfügt über 35 Parkplätze, zwei davon für Besucher und einen für Menschen mit Körperbehinderung. Zum Zentrum Breitenhof gehört auch die Kinderkrippe Sternschnuppe. Diese verfügt über 5 Parkplätze, zwei davon für Mitarbeitende und drei für Eltern und Besucher. Zusätzlich wurden sechs Parkplätze vom Embru-Möbelgeschäft für Mitarbeitende des Zentrums Breitenhof zugemietet. Bisher wurden 66 Parkkarten an Mitarbeitende ausgestellt. Handwerker parkieren gratis⁷.

Die Schulen verfügen insgesamt über 137 Parkplätze an den verschiedenen Schulstandorten, wovon 5 Parkplätze zugemietet sind. Es sind keine Besucherparkplätze ausgewiesen. Die Parkplätze wurden bisher den Mitarbeitenden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

1.4 Berufliche Mobilität und Pendlermobilität

Die Mobilität der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung kann in folgende drei Kategorien eingeteilt werden:

- Berufliche Mobilität: Bezeichnet die Fortbewegung vom Firmenstandort an einen auswärtigen Zielort oder die direkte Anreise von Zuhause an einen auswärtigen Zielort zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit.
- Pendlermobilität: Bezeichnet die Anreise von Zuhause zum Arbeitsplatz und zurück.
- Private Mobilität: Bezeichnet die Mobilität unabhängig von der Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Freizeit. Die Arbeitgeberin kann nur wenig Einfluss auf die private Mobilität nehmen.

Nur die berufliche und Pendlermobilität sind Gegenstand dieses Mobilitätskonzepts, wobei der Hauptfokus auf der Pendlermobilität liegt. Die Pendlermobilität hat einen grossen Anteil am Verkehrsaufkommen in und um die Gemeinde Rüti und soll aus diesem Grund so umweltfreundlich wie möglich erfolgen.

1.5 Erhebungen Pendlermobilität

Die Betrachtung der Parkplatzbelegung hat gezeigt, dass die vorhandenen Parkplätze für die Mitarbeitenden, welche mit dem Auto zur Arbeit erscheinen «gerade ausreichend»⁸ sind. Um einen Überblick über das Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung zu gewinnen, wurde in den Jahren 2013 und 2018 jeweils eine Umfrage durchgeführt. Aufgrund der unterschiedlichen Methoden und berücksichtigten Mitarbeitenden sind die Umfragen nur beschränkt vergleichbar.

⁷ Angaben des Zentrums Breitenhof für das Jahr 2020

⁸ Basisberatung / Protokoll vom 15.06.2017, Impuls Mobilität

Die Umfrage von 2013 wurde bei den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Es wurde erhoben, mit welchem Verkehrsmittel die Mitarbeitenden den Arbeitsweg zurücklegten (Angabe von einem Verkehrsmittel möglich). Von 56 Befragten haben 43 die Umfrage beantwortet, wobei 40% ganz oder teilweise mit dem Auto pendelten, 16% mit den ÖV und 35% mit dem Aktivverkehr (vgl. Abbildung 1).

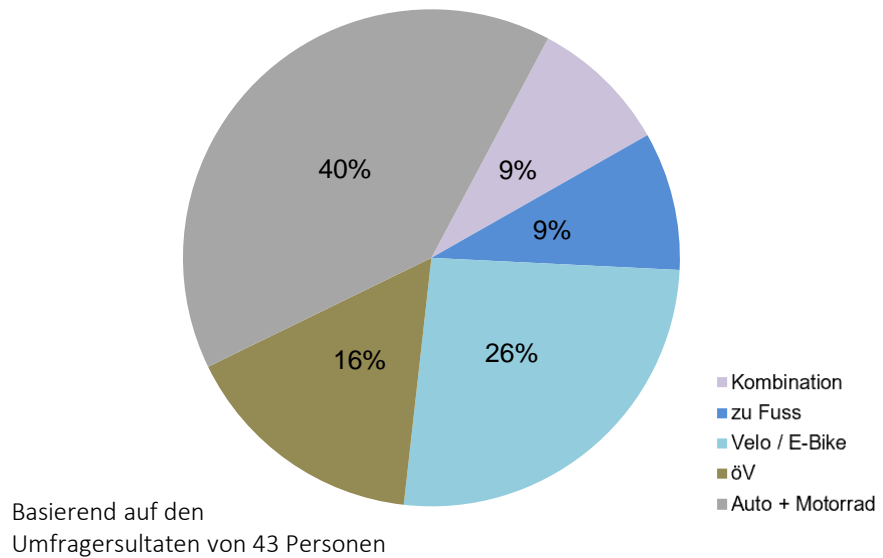
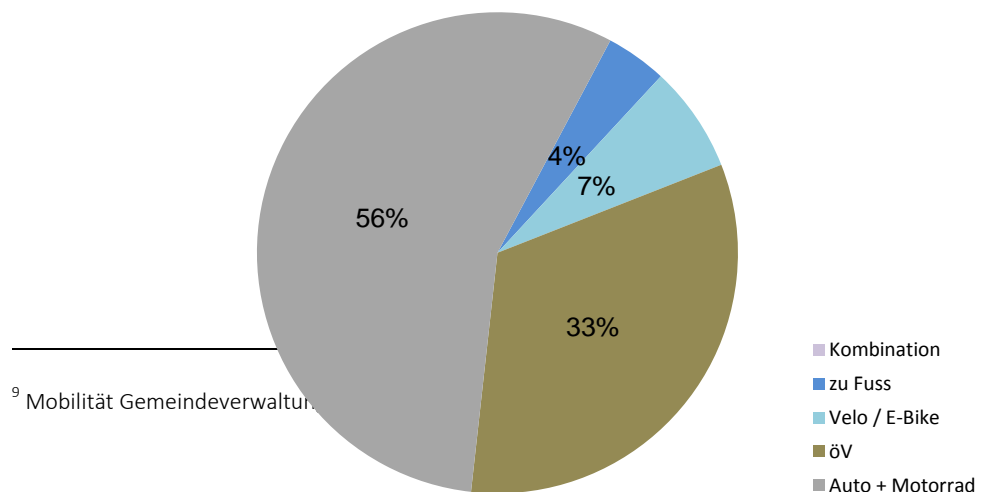


Abb. 1: Aufteilung des Modalsplits der Pendlermobilität der Angestellten der Gemeinde Rüti ZH gemäss den Umfragen 2013

Die Umfrage von 2018 wurde bei Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung wie auch der Gemeindewerke Rüti (GWR), des Zentrum Breitenhof sowie Mitarbeitenden der Schule, welche den Arbeitsplatz im Gemeindehaus haben, durchgeführt. Mit der Methodik der Umfrage von 2018 konnte neu eine multimodale Verkehrsmittelwahl der Mitarbeitenden berücksichtigt und die zurückgelegten Distanzen pro Verkehrsmittel ermittelt werden.

Die Auswertung zeigte, dass insgesamt 56% der Pendlerstrecke mit dem Auto zurückgelegt werden, 33% mit dem ÖV und 11% mit dem Aktivverkehr (siehe Abbildung 2)⁹. Die Einführung der Parkierungsgebühren hat bei 5 % der UmfrageteilnehmerInnen dazu geführt, dass sie den Arbeitsweg nicht mehr so häufig mit dem Auto zurücklegen.



⁹ Mobilität Gemeindeverwaltung

Abb. 2: Modalsplit der gefahrenen Kilometer der Pendlermobilität der Angestellten der Gemeinde Rüti ZH gemäss den Umfrage 2018

2 Ziele, Grundsätze, Gültigkeitsbereich

2.1 Zielsetzung und Zweck

Mit dem Mobilitätskonzept werden folgende Ziele verfolgt:

- Die durch die Mitarbeitenden der Gemeinde Rüti¹⁰ verursachte Mobilität soll möglichst ressourcenschonend erfolgen und die Belastung der Infrastruktur möglichst geringgehalten werden.
- Die Gemeinde fördert bei den Mitarbeitenden ein Mobilitätsverhalten, welches im Einklang mit den Legislaturzielen des Gemeinderates und den Zielen der Energiestadt Gold steht.
- Mit geeigneten Angeboten schafft die Gemeinde entsprechende Anreize für eine Mitarbeitermobilität im Einklang mit den oben genannten Zielen.
- Die einseitige Unterstützung der Pendlermobilität im Bereich des MIV sowie die Ungleichbehandlung gegenüber der Bevölkerung und dem Gewerbe soll durch die neu eingeführten Massnahmen «Berechtigung zur Mitarbeitendenparkierung und Mobilitätsbonus» (vgl. Kapitel 3) abgelöst werden.
- Die Parkplatzbewirtschaftung soll für Mitarbeitende der Gemeinde Rüti vereinheitlicht werden. Unterschiedliche Anforderungen werden mit entsprechenden Ausnahmeregelungen möglichst fair berücksichtigt.
- Die Mitarbeitenden der Gemeinde Rüti übernehmen eine Vorbildfunktion für die Bevölkerung von Rüti betreffend ihrem Mobilitätsverhalten.
- Weiter soll zur Entlastung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen und damit zur Reduktion des Staus in Rüti zu Spitzenzeiten und zur Verringerung der Parkplatzknappheit beigetragen werden.
- Die Entlastung der Infrastrukturen leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden und insbesondere des Aktivverkehrs sowie zur Reduktion von Lärm-, Abgas- und CO₂-Emissionen in Rüti.

2.2 Grundsätze der Mitarbeitermobilität

Es werden folgende Grundsätze mit dem vorliegenden Mobilitätskonzept angestrebt:

- **Ökologische Gestaltung der betrieblichen Mobilität:** Es sollen möglichst viele MitarbeiterInnen der Gemeinde Rüti motiviert werden, den Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Aktivverkehr zurückzulegen.

¹⁰ Die der Begriff «Mitarbeitende der Gemeinde Rüti» bezieht sich auf sämtliche von der politischen Gemeinde Rüti angestellten Personen (z.B. auf der Verwaltung, bei den GWR oder beim Zentrum Breitenhof).

- **Gleichbehandlung der Angestellten:** Mitarbeitende profitieren entweder vom Mobilitätsbonus ODER von einer Berechtigung zur Mitarbeitendenparkierung, welche günstiger als zum marktüblichen Preis bezogen werden kann. Das eine schliesst das andere aus. Dadurch sollen alle Angestellten von Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers für die Mobilität profitieren.
- **Anreiz:** Die Benützung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln soll durch finanzielle Anreize (Mobilitätsbonus) gefördert werden. Aus diesem Grund soll der Mobilitätsbonus für die Verwendung von ÖV oder Aktivverkehr pro Person mindestens so hoch ausfallen wie die gewährte Vergünstigung auf die Parkplatzbenützung gegenüber dem marktüblichen Preis.
- **Nutzungsrecht gegen Gebühr:** Parkplätze werden im Allgemeinen nicht persönlich zugewiesen, sondern Nutzungsrechte zu den für die Gemeindeangestellten bestimmten Parkplätzen abgegeben. Die zur Verfügung gestellten Berechtigungen werden den Angestellten zu einer angemessenen Entschädigung abgegeben.
- **Vorbildfunktion:** Mit der Einführung des Mobilitätskonzepts nimmt die Gemeinde Rüti eine Vorbildfunktion ein bei der Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements. Eine Vorreiterrolle der gemeindeeigenen Einrichtungen ist besonders wichtig, um Akzeptanz zu schaffen und Erfahrungen zu gewinnen.

2.3 Information und Sensibilisierung

Bei der Einführung des Mobilitätskonzepts sowie beim Arbeitseintritt in einen der betreffenden Betriebe werden die Angestellten über das Mobilitätskonzept im Allgemeinen und die Ziele der Gemeinde Rüti im Bezug auf Mobilität, Energie und Umwelt im Speziellen informiert. Die Betriebe sensibilisieren die Mitarbeitenden mit gezielten Aktionen, wie der Teilnahme an *Bike to work*, Kursen oder Aktionstagen zur Förderung von Aktivverkehr und umweltfreundlichen Fahrzeugen für das Thema.

2.4 Gültigkeitsbereich

Das Mobilitätskonzept ist für alle Angestellten der Gemeinde Rüti (Gemeindeverwaltung, Schwimmbad, Gemeindewerke Rüti (GWR), Zentrum Breitenhof, Abwasserreinigungsanlage (ARA), Werkhof) gültig. Es tritt ab dem 1.1.2021 in Kraft. Die Wirksamkeit des Mobilitätskonzept wird regelmässig überprüft und die Bestimmungen können bei Bedarf mit Beschluss des Gemeinderats angepasst werden.

3 Mobilitätsmassnahmen: Pendlermobilität

3.1 Mobilitätsbonus oder Berechtigung Mitarbeitendenparkierung

Mitarbeitende entscheiden sich für die Berechtigung zur Mitarbeitendenparkierung¹¹ oder dafür, den Arbeitsweg mit ÖV und/oder dem Aktivverkehr zurückzulegen. Sie profitieren damit ausschliesslich vom Mobilitätsbonus und können nicht gleichzeitig auch von der Berechtigung zur Mitarbeitendenparkierung profitieren. Ein Statuswechsel von einer Parkplatzberechtigung zu einem Mobilitätsbonus für ÖV und/oder Aktivverkehr ist jederzeit möglich. Ein Statuswechsel vom Mobilitätsbonus für ÖV und/oder Aktivverkehr zu einer Parkplatzberechtigung ist erst nach Ablauf eines Mobilitätsjahres möglich. Ausnahmen bei Wohnungswechsel können nach Absprache mit dem Personaldienst erfolgen.

3.2 Parkplatz Angebot und Berechtigungen

Aufgrund der beschränkten Anzahl zur Verfügung stehender Parkplätze besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Parkplatz. Parkplätze werden nicht persönlich zugeteilt, sondern Nutzungsrechte zu Poolparkplatzanlagen abgegeben. Die zur Verfügung gestellten Berechtigungen werden den Mitarbeitenden gegen eine angemessene Entschädigung abgegeben. Die Vergabe zur Berechtigung zur Mitarbeitendenparkierung erfolgt durch den Personaldienst nach der Beantragung der Berechtigung zur Mitarbeitendenparkierung. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, wird der Personaldienst eine Warteliste führen. Mit Beendigung des Arbeitsvertrages erlischt auch die Parkplatzberechtigung zu Mitarbeitendenkonditionen. Das Dauerparkieren ist nicht erlaubt.

3.3 Kosten der Parkierung

Für Mitarbeitende mit der Option Berechtigung zur Mitarbeitendenparkierung kostet die Parkierung CHF 3.25 pro Tag. Die Parkgebühr muss nur für diejenigen Arbeitstage, an welchen mit dem Auto angereist wird, beglichen werden. Es besteht die Möglichkeit für CHF 50.00 eine Berechtigung zur Mitarbeitendenparkierung für einen ganzen Monat zu lösen.

3.3.1 Erteilung der Berechtigung zur Mitarbeitendenparkierung

Die Erteilung der Berechtigung zur Mitarbeitendenparkierung erfolgt durch den jeweiligen Betrieb. Die Betriebe können die Mitarbeitenden freischalten, damit diese eine Tagesberechtigung oder eine Monatsberechtigung erwerben können. Wenn ein Ausnahmefall geltend gemacht werden soll (vgl. Kapitel 3.4), sind die Mitarbeitenden verpflichtet, die notwendigen Belege dem Betrieb vorzulegen, damit die Erfüllung der notwendigen Kriterien

¹¹ ausgenommen ist die tageweise Nutzung von Parkplätzen zu den regulären Bedingungen vgl. Kapitel 3.6.2

geprüft werden kann. Eine Kontrolle erfolgt über digital hinterlegte Parkkarten respektive Parkberechtigungen oder über Parkkarten.

3.4 Ausnahmeregelungen

In den nachfolgenden Abschnitten werden Ausnahmeregelungen zur Erteilung der Berechtigung zur Mitarbeitendenparkierung und den geltend gemachten Kosten definiert.

3.4.1 Mitarbeitende in Nachtarbeit oder im Pikettdienst, Mitarbeitende mit Abendsitzungen

Die Mitarbeitenden in Nachtarbeit parkieren bei Einsätzen ohne ÖV-Verfügbarkeit bei Schichtbeginn oder Schichtende (ab 00:00 bis 6:00 Uhr) kostenfrei auf den Mitarbeiterparkplätzen. Mitarbeitende im Piketteinsatz parkieren ebenfalls kostenfrei auf den Mitarbeiterparkplätzen. Mitarbeitende die sowohl Nachtarbeit respektive Pikettdienst als auch Dienst mit normal geregelten Arbeitszeiten leisten, parkieren ausschliesslich während des Piketteinsatzes oder der Nachtschicht ohne ÖV-Verfügbarkeit kostenfrei.

Diese Regelung gilt auch für Mitarbeitende mit Abendeinsätzen, welche bis 24:00 dauern, und bei welchen somit bei deren Ende keine annehmbaren ÖV-Verbindungen mehr verfügbar sind. In diesen Fällen müssen entsprechende Verbindungsnachweise der SBB oder des Zonenverbundes erbracht werden, um eine entsprechende Parkierberechtigung zur kostenlosen Parkierung zu erhalten.

Für die restliche Arbeitszeit müssen die betroffenen Mitarbeitenden ebenfalls entweder eine Berechtigung zur Mitarbeitendenparkierung beantragen oder können vom Mobilitätsbonus profitieren.

3.4.2 Materialtransporte

Mitarbeitende, die für die Arbeitgeberin einen Materialtransport unternehmen müssen (Büchertransport der Bibliothek, Materialtransport für das Schwimmbad, Hausdienst mit Werkzeugen und Reinigungsutensilien etc.) aber keinen betrieblich sinnvollen Zugang zu einem Fahrzeug der Betriebe der Gemeinde haben, dürfen an den entsprechenden Arbeitstagen ihr privates Fahrzeug kostenfrei auf den Mitarbeiterparkplätzen parkieren, auch wenn sie ansonsten den Arbeitsweg mit ÖV oder Aktivverkehr zurücklegen. Für diese Fälle wird in der entsprechenden Abteilung eine physische Dienstparkkarte hinterlegt.

3.4.3 Menschen mit Körperbehinderung

Mitarbeitende mit Körperbehinderung parkieren gebührenfrei auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen. In diesen Fällen wird weder der Mobilitätsbonus ausbezahlt noch eine Parkiergebühr geltend gemacht. Mitarbeitende mit Körperbehinderung können sich, sofern sie dies wünschen, freiwillig dafür entscheiden, den Arbeitsweg mit ÖV oder Aktivverkehr zurückzulegen und haben somit ebenfalls Anspruch auf Ausbezahlung des Mobilitätsbonus.

3.5 Externe NutzerInnen und BesucherInnen

Unter externe NutzerInnen fallen sämtliche KundInnen, die nicht bei der Gemeindeverwaltung, den Gemeindewerken Rüti (GWR), dem Zentrum Breitenhof oder der Schule ange-

stellt sind. Dies können PolitikerInnen, BewerberInnen, externe Sitzungsteilnehmende und Personen mit anderen Funktionen sein. Die externen NutzerInnen bezahlen die Parkplätze an der vorhandenen Parkuhr oder via Parkingpay-App.

- BesucherInnen der Kinderkrippe bilden eine Ausnahme, für diese stehen kostenfreie BesucherInnenparkplätze auf dem Areal Breitenhof respektive der Kinderkrippe zur Verfügung
- HandwerkerInnen im Einsatz am jeweiligen Standort dürfen ihr Fahrzeug kostenfrei parkieren. Die kostenfreie Parkierung wird durch die jeweiligen Betriebe geregelt. Beim Gemeindehaus können die HandwerkerInnen die Parkplätze des Hauswartes oder die Dienstparkkarte (deponiert beim Hauswart) benutzen.

3.6 Mobilitätsbonus

Um die ÖV-Benützung noch attraktiver zu gestalten, und insbesondere auch eine umweltfreundliche private Mobilität zu fördern, wird den Mitarbeitenden, die sich während eines Kalenderjahres dazu verpflichten mit dem ÖV, dem Fahrrad oder zu Fuss zur Arbeit zu erscheinen, ein Mobilitätsbonus gewährt. Dabei gelten die folgenden Regelungen:

- Mitarbeitende, die einen Beschäftigungsgrad von 50-100% aufweisen und im Wirtschaftsraum Zürich wohnen profitieren vom ZVV BonusPass oder Z-Pass. Sie erhalten ihr Streckenabo zum ermässigten Preis (Ermässigung von 25%) und das Streckenabo wird auf alle Zonen ausgedehnt.
- Mitarbeitende die ausserhalb des Wirtschaftsraums Zürich Wohnen und einen Beschäftigungsgrad von 50-100% aufweisen, erhalten SBB-Gutscheine im Wert vom Betrag, welcher die Gemeinde für den ZVV-Bonuspass eingesetzt hätte (aktuell 520 Fr.).
- Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 50-100% die kein Bedürfnis für ein ÖV-Abonnement haben, da sie den Arbeitsweg mit Aktivverkehr zurücklegen, haben Anrecht auf SBB-Gutscheine im Wert vom Betrag, den die Gemeinde für den ZVV-Bonuspass bezahlt hätte (aktuell 520 Fr.).
- Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 20-49% profitieren von einem Fixbetrag von 100 CHF in Form von SBB-Gutscheine.
- Mitarbeitende mit einer befristeten Anstellung (länger als 3 Monate) erhalten einen Fixbetrag von 100 CHF in Form von SBB-Gutscheine.
- Die SBB-Gutscheine sind bis zu dem aufgedruckten Einlösedatum gültig und berechtigen zum Bezug der aufgedruckten Leistung: GA, Jahres- oder Monatsabonnement, Halbtax oder SBB-Produkt.
- Alternativ kann der Mobilitätsbonus von CHF 100.00 (bei 20-49 %) resp. von CHF 520.00 (bei 50-100 %) auch mit dem Lohn ausbezahlt werden. Dies jedoch nur in Ausnahmefällen und in vorheriger Absprache mit dem Gemeindeschreiber resp. der zuständigen Betriebsleitung (bspw. für Personen, welche mit dem Fahrrad zur Arbeit kommen, aber kein Bedarf für ein Abonnement oder SBB- Produkte haben).

3.6.1 Vorteile ZVV BonusPass und Z-Pass

Beim ZVV BonusPass können Arbeitnehmende das Streckenabonnement von ihrem Wohnort zum Arbeitsort zu einem reduzierten Preis beziehen. Diese Abonnemente werden von

der SBB jeweils zu einem BonusPass aufgewertet und gewähren somit an 365 Tagen freie Fahrt im gesamten Verkehrsverbund ZVV. Mitarbeitende mit Wohnort in einem sogenannten Korridorbereich der angrenzenden Tarifverbunde Ostwind, Schwyz-Zug oder Aargau erhalten dann den Z-Pass. Mit diesem Z-Pass können die Mitarbeitenden den ZVV-Verbund sowie den gesamten Korridor-Bereich des Tarifverbundes nutzen, in dem sie wohnhaft sind.

Nachfolgendes konkretes Beispiel erläutert die Angebotskonditionen.

Mitarbeiterin Muster fährt täglich in der 2. Klasse von Pfäffikon ZH nach Rüti zur Arbeit. Dies entspricht 4 Zonen für die Strecke vom Wohnort bis zum Arbeitsort.

Tab. 3: Beispiel Vorteil ZVV-BonusPass

Beispiel	Preis
Kosten Normaltarif Jahresabonnement für 4 Zonen	1518 CHF
ZVV-Bonus Pass (neu über die Firma mit 25%)	1139 CHF
MitarbeiterIn Muster spart (Wohnort- Arbeitsort)	379 CHF
MitarbeiterIn Muster spart (ZVV alle Zonen)	1'087 CHF
Gemeinde bezahlt für MitarbeiterIn Muster	520 CHF
Wert ZVV-BonusPass alle Zonen	2226 CHF

Z-Pass Zonenplan

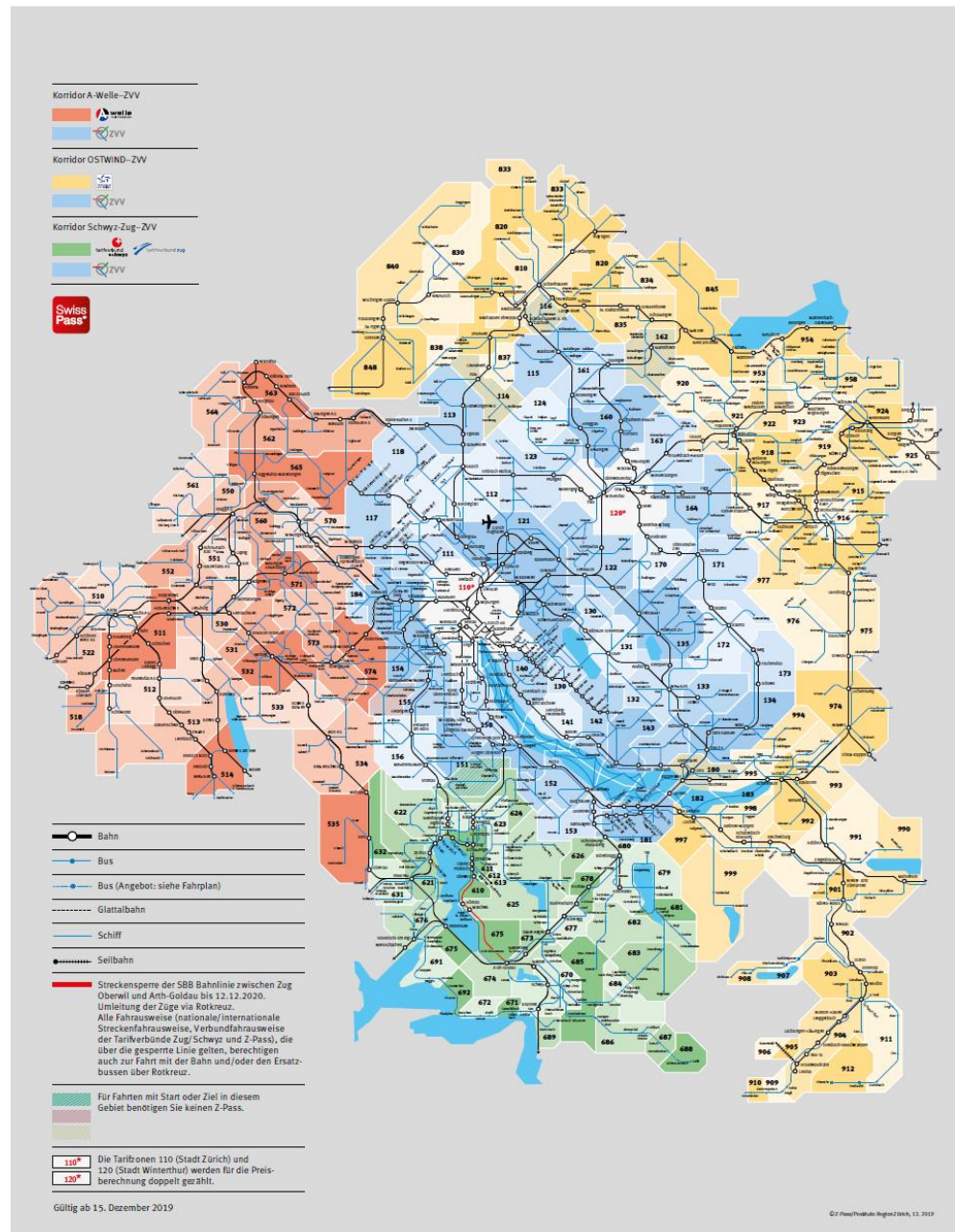


Abb. 3: Z-Pass Zonenplan inklusive Korridore der angrenzenden Verkehrsverbände

3.6.2 Angebot zur tageweisen Nutzung von Parkplätzen

Mitarbeitende, die sich für den Mobilitätsbonus entschieden haben, können in Ausnahmefällen – total maximal 12 Mal pro Jahr – dennoch mit dem Auto anreisen. Sie bezahlen die Parkplätze dann an der vorhandenen Parkuhr oder via Parkingpay-App zu den allgemeinen Tarifen (z.B. Tagesparkkarte für aktuell CHF 8.00 pro Tag). Werden mehr Tagesnutzungen als gestattet bezogen, erlischt das Anrecht auf den Mobilitätsbonus und er ist zurückzuerstatten.

3.7 Unterjährige Ein-/Austritte und befristete Anstellungen

SBB-Gutscheine
SBB-Gutscheine
Wenn Mitarbeitende unter dem Jahr neu eintreten, können sie wählen, ob sie den Mobilitätsbonus (in Form eines BonusPasses oder von SBB-Gutscheine) oder eine Parkplatzberechtigung beantragen möchten. Verfügung diese Personen bereits über ein gültiges Abo, kann der Antrag für einen Mobilitätsbonus erst nach Ablauf des gültigen Abos erfolgen. Wenn Mitarbeitende unter dem Jahr austreten, ist der laufende BonusPass weiterhin gültig bis zu dessen Ablauf. Angestellte mit befristeten Anstellungsverfügungen (ab drei Monaten) erhalten einen fixen Mobilitätsbeitrag von CHF 100.00.

3.8 Homeoffice

Home-Office reduziert messbar Mobilität und entlastet somit die Umwelt und vorhandene Infrastrukturen. Aus diesem Grund soll Homeoffice in den Betrieben der Gemeinde Rüti nach Möglichkeit gefördert werden. Ob und wie Homeoffice möglich ist, ist in entsprechenden Richtlinien zum Homeoffice festgehalten¹².

3.9 Finanzierung

Die Einnahmen aus dem Verkauf der Parkierberechtigungen werden für Instandhaltung, Betrieb und gegebenenfalls Neuschaffung für Parkierungsmöglichkeiten eingesetzt. Ein Teil der Einnahmen fließt in die Finanzierung des Mobilitätsbonus.

3.10 Haftung und Kontrolle

Die Parkplätze sind nicht bewacht. Die Gemeindeverwaltung lehnt jede Haftung für Beschädigungen an geparkten Fahrzeugen sowie für Diebstahl ab. Es werden physische Kontrollgänge durchgeführt. Durch Kontrollen wird überprüft, ob die Parkgebühr bezahlt wurde, respektive ob die Parkierenden eine Parkberechtigung ohne Bezahlung erteilt wurde.¹³

¹² Richtlinien zur Umsetzung des Vollziehungsreglementes für die Gemeindeverwaltung zur Personalverordnung der Gemeinde Rüti

¹³ www.parkingpay.ch

Kontrollen werden anhand der freigegebenen Bewilligung und Registrierung durchgeführt, z.B.:

- Digitale Parkkarten (z.B. Parkingpay) Hinterlegen von Bewilligungen gemäss Kennzeichen möglich, Bezahlung via App, Parkuhr o.a.
- Ansonsten physische Parkkarten zur Hinterlegung mit eindeutig zugeordneter Identifikation (Unterscheidung für Schicht/Pikett, normale Parkierter und Besucher)

3.10.1 Missbrauch

Als Missbrauch gilt:

- Unerlaubtes Parkieren ohne Bezahlung der Parkgebühr oder Freischtaltung durch den Betrieb
- Bezug des Mobilitätsbonus und unerlaubtes Parkieren auf den Mitarbeiter- oder Besucherparkplätzen der Gemeindebetrieben
- Bezug des Mobilitätsbonus und private Anmietung eines Parkplatzes in Rüti um den Arbeitsweg mit MIV zurückzulegen
- Bezug des Mobilitätsbonus und Parkierung während der Arbeit auf den Parkplätzen umgebender Geschäfte
- Bezug des Mobilitätsbonus und tageweise Nutzung der Parkplatzberechtigung von mehr als 12 Mal pro Jahr

Bei Missbrauch behält sich die Gemeinde Rüti das Recht vor, die fehlbaren Personen zu verwarnen, den Mobilitätsbonus zu kürzen oder zu streichen resp. zurückzufordern, die Parkgebühren rückwirkend einzufordern oder im Wiederholungsfalle mit Bussen zu belegen. Fehlbare Fremdparkierende werden gebüsst und im Wiederholungsfalle verzeigt. Alle entstehenden Umtriebsentschädigungen fliessen auf das Mobilitätskonto.

4 Mobilitätsmassnahmen: Berufliche Mobilität

4.1 Angebote Berufliche Mobilität

Um die Mobilität verursacht durch die Gemeindeverwaltung und die gemeindeeigenen Betriebe so umweltbewusst wie möglich zu gestalten, bieten die Betriebe der Gemeinde bereits verschiedene Angebote für die Berufliche Mobilität an:

Die Gemeindeverwaltung stellt für Geschäftsfahrten zwei Mobility-Elektrofahrzeuge täglich von 07.30 – 18.00 zur Verfügung, um die berufliche Mobilität abzudecken. Ausserhalb der Blockzeiten sind diese Fahrzeuge für alle Mobility-Nutzer verfügbar. Die Gemeindeverwaltung besitzt ausserdem sechs Dienstvelos für die berufliche Mobilität. Es sind gedeckte Veloabstellplätze sowie Duschmöglichkeiten beim Gemeindehaus vorhanden, diese können sowohl im Rahmen der beruflichen Mobilität als auch für die Pendlermobilität genutzt werden.

Die Gemeindeverwaltung prüft das Angebot eines Carvelo2go und eines Elektrovelevereihs im Hinblick auf die Einführung des Mobilitätskonzepts. Das daraus resuliterende Angebot wird an dieser Stelle ergänzt.

Die Gemeindewerke Rüti (GWR) besitzt eine Flotte von 15 Fahrzeugen sowie 8 Anhänger zur Abwicklung der beruflichen Mobilität. Zwei der vorhandenen Fahrzeuge sind Elektrofahrzeuge, die mit Solarstrom aus der werkeigenen PV-Anlage geladen werden. Auf dem Gelände des GWR ist eine Schnellladestation für Elektrofahrzeuge vorhanden, diese kann auch von der Bevölkerung genutzt werden. Neun der Fahrzeuge aus der werkeigenen Flotte werden mit Biogas betrieben ¹⁴.

Das Zentrum Breitenhof besitzt einen Bus für anfallende Personentransporte.

Die Schulen besitzen ein Transportfahrzeug sowie zwei Schulbusse für die berufliche Mobilität. Ausserdem sind vier E-Bikes für die berufliche Mobilität vorhanden, zwei davon sind für den Hausdienst reserviert und zwei für die Schulleitung.

¹⁴ Mobilität Gemeindeverwaltung Rüti 31.10.2018